



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat-
Nr.6/2022

PROTOKOLL

der
ordentlichen Gemeinderats-Sitzung
der
Stadtgemeinde Retz

Niederschrift

der
über die am Donnerstag, den **27. Oktober 2022**, um **19:00 Uhr**,
im Rathaus stattgefundene Sitzung des Gemeinderates,

einberufen mit der Einladung vom **20. Oktober 2022**

Vorsitzender:

Bgm. Stefan Lang

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: VzBgm.ⁱⁿ Eva Heilinger, Stefan Fehringer, MBA,
Dr. Martin Pichelhofer, Claudia Schnabl, BSc, Beatrix Vyhnalek, Felix Wiklicky, MBA, BEd,
Daniel Wöhrer

Die Gemeinderäte: Harald Breitenfelder, Johann Gebhart, Johannes Graf,
Thomas Hasenöhl, DI Thomas Heidenreich, Helmut Machacek, Ing. Mathias Pöcher,
Gerald Poinstingl, Erwin Schauaus, Andreas Schnabl, MA, Dr. iur. Selina Siller, MSc,
Christine Sulzberger

Entschuldigt: Stadtrat Ing. Roman Langer, Gemeinderätin Mag. Daniela Friedl,
Gemeinderat Dipl.-HTL-Ing. Helmut Hinterleitner, Gemeinderat Thomas Resch,
Gemeinderat Michael Sprung

Schriftführer: StADir. Andreas Sedlmayer, Alexandra Trausmüller

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 07.09.2022
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.10.2022
4. NÖ Straßenbauabteilung 1
 - a) Erklärung Kostenübernahme und Erhaltung „B35 Schulgebusmaßnahmen“
 - b) Sondernutzungsvertrag Abwasserentsorgungsanlage, Wasserversorgungsanlage und Lichtwellenleiter Oberhalb und Unternalb
5. Liegenschaftsangelegenheiten
 - a) Löschungserklärung Vor- und Wiederverkaufsrecht Erwin und Waltraud Grünböck
 - b) Kaufantrag Gemeindehaus Hofern (Teil), Elisabeth Gerihäuser
 - c) Raumbenutzung ehemaliges Bezirksgericht, Rugia Retz
 - d) Aufnahmevereinbarung Seniorenwohnhaus Berggasse, Katrin Rössl
 - e) Kaufansuchen Fa. Mauthner Liegenschaftsverwaltung GmbH, Parkplatz vor Betriebsgrundstück
6. Nachbesetzung Gemeinderat - Ausschüsse
7. Neufestlegung Lichtservicevertrag mit EVN
8. Richtlinien für Ehrung Vereine

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Stefan Lang begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 07.09.2022:

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen die Niederschrift vom 07.09.2022 erhoben wurden, gilt die Niederschrift als einstimmig genehmigt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass

- a) die Steuerungsgruppe der Klimamodellregion die Gründung des Vereins „Klimamodellregion Retzer Land“ beschlossen hat. Über diesen Verein werden alle relevanten KEM und KLAR Förderungen abgewickelt.
Am 21.11. findet eine Praxistagung „Klimafit in die Zukunft – die neue Praxis in Gemeinden“ im Althof Retz statt.
Es wurden Angebote für eine Machbarkeitsprüfung und Ausschreibungsabwicklung für Gemeinde-Photovoltaikanlagen durch die Klimamodellregion eingeholt. Es sollen in allen Gemeinden weitere PV-Anlagen errichtet werden.
Im Sommer wurde bei einem Workshop mit Vertretern aus allen Retzer Land Gemeinden die „Alltagsradwege-Wunschkarte“ erstellt und beim Mobilitätsfest präsentiert.
- b) von den Betreibern des Lastkrafttheaters ein weiteres Kulturangebot vorgelegt wurde. Stadtrat Stefan Fehring, MBA, führt dazu aus, dass es sich dabei um ein Kammertheater mit Texten von Karl Valentin handelt. Die Aufführung soll am 16. Februar 2023 im Kulturhaus Schüttkasten stattfinden werden.
- c) nunmehr der Abschlussbericht für die Badesaison 2022 vorliegt. Im Vergleich zur Saison 2021 konnte ein erhöhter Umsatz durch Verkauf von einer höheren Anzahl von Saisonkarten erzielt werden.

- d) der Beginn der Eislaufsaison heuer aufgrund der Temperatur entschieden werden wird. Die hohen Erhaltungskosten können so reduziert werden und trotzdem ein Eislaufbetrieb stattfinden.
- e) aufgrund der hohen Energiekosten heuer die Weihnachtsbeleuchtung von ca. 16:00 Uhr bis 21. Uhr beschränkt werden wird. Weitere Energiesparmaßnahmen werden durch Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer im Ausschuss erarbeitet werden.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses vom 11.10.2022:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Gemeinderat Thomas Hasenöhrl bringt den Mandataren den Inhalt des Berichts der am 11.10.2022 stattgefundenen Sitzung des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Es wurden die Kassen geprüft und stichprobenartig die Belege.

Bei der Belegprüfung wurde ein Beleg über eine Nächtigung im Althof in der Höhe von € 273,- beanstandet. Bürgermeister Stefan Lang gibt als Stellungnahme dazu ab, dass die Nächtigung für zwei Mitarbeiter der Firma Mibag übernommen wurde. Sie haben eine Besichtigung betreffend Verwertung des alten Polizeigebäudes und des Weinlandturmes durchgeführt. Dazu wird seitens des Prüfungsausschusses empfohlen, dass das Formular für Repräsentationsausgaben verwendet werden soll.

Zur Stellungnahme der GIS-Gebühr in den Kindergärten wird empfohlen, dass im Sinne einer Blackout-Vorsorge batteriebetriebene Radios anzuschaffen wären und auch die Verfügbarkeit von Taschenlampen organisiert werden möge.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird über Antrag von Gemeinderat Thomas Hasenöhrl einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4.

NÖ Straßenbauabteilung 1:

a) Erklärung Kostenübernahme und Erhaltung „B35 Schulgebusmaßnahmen“:

Damit für die Sicherung des Schulweges Verbesserungen durch die NÖ Straßenbauabteilung 1 vorgenommen werden können, ist eine diesbezügliche Erklärung seitens des Gemeinderates abzugeben.

Es sollen bei diversen Weganschlüssen entlang der Bundesstraße 35 Verbesserungen vorgenommen werden. Diese werden Kosten in der Höhe von € 6.000,- hervorrufen. Sie wären zur Gänze von der Gemeinde zu tragen. Weiters hat die Gemeinde für die Reisebeihilfen des eingesetzten Straßenpersonals aufzukommen.

Die Arbeitsdurchführung soll über die Straßenmeisterei Retz unter Beiziehung von Bau- und Lieferfirmen vorgenommen werden. Unmittelbar nach Fertigstellung sämtlicher Anlagen gehen diese in die Erhaltung und Verwaltung ins außerbüchliche Eigentum der Gemeinde über.

Durch die Schulgebusmaßnahmen soll die Verkehrssicherheit der Schulwege erhöht werden. Nach einer Begehung mit Hofrat DI Dr. Wolfgang Dafert wurden zwischenzeitlich schon einige Maßnahmen, wie die Umgestaltung von Verkehrsschildern, durchgeführt.

Wortmeldungen: Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd, Bgm. Stefan Lang, Stadtrat Stefan Fehringer, MBA

Bedeckung: 1/612-611 VA 2022 bzw. NTVA 2022

Die Erklärung ist dem Protokoll als Beilage A angeschlossen.

Über Antrag von Gemeinderat DI Thomas Heidenreich wird die Erklärung betreffend Bauvorhaben „B35 Schulgebusmaßnahmen Retz 2022 NA“ einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

b) Sondernutzungsvertrag Abwasserentsorgungsanlage, Wasserversorgungsanlage und Lichtwellenleiter Oberhalb und Unternalb:

In den Straßenzügen Richtung Unternalb bzw. Richtung Oberhalb werden auf der B30 von km 13,506 bis km 14,306 diverse Einbauten vorgenommen werden. Auf der Bundes-Landesstraße Richtung Unternalb werden Wasserleitung, Kanal und Lichtwellenleiter teilweise neu verlegt. Auf der Bundesstraße Richtung Oberhalb soll der Lichtwellenleiter teilweise in der Bundesstraße verlegt werden. Dazu ist es erforderlich einen Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ (Gruppe Straße) abzuschließen. Es werden damit die Bedingungen, unter denen diese Leitungsverlegungen gestattet werden, genau festgelegt.

Der Sondernutzungsvertrag ist dem Protokoll als Beilage B angeschlossen.

Über Antrag von Stadtrat Daniel Wöhrer wird der Sondernutzungsvertrag einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

Liegenschaftsangelegenheiten:a) Löschungserklärung Vor- und Wiederverkaufsrecht Erwin und Waltraud Grünböck:

Das Notariat Mag. Harald Oppeck hat mit Schreiben vom 25.08.2022 eine Löschungserklärung betreffend das Vor- und Wiederkaufsrecht an der Liegenschaft des Ehepaares Waltraud und Erwin Grünböck in Kleinhöflein vorgelegt.

Auf dieser Liegenschaft ist für die Stadtgemeinde Retz das Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht einverleibt. Dieses Grundstück wurde ursprünglich vom Ehepaar Erwin und Waltraud Grünböck von der Gemeinde angekauft um darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Dieses Einfamilienhaus soll nunmehr an den Sohn des Ehepaares übergeben werden. Bei dieser Gelegenheit soll das Vor- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Retz, welches durch die Errichtung des Einfamilienhauses obsolet geworden ist, aus dem Grundbuch gelöscht werden.

Über Antrag von Gemeinderat Johannes Graf wird die Löschungserklärung für das Vor- und Wiederverkaufsrecht für die EZ 717, KG Kleinhöflein, einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

b) Kaufantrag Gemeindehaus Hofern (Teil), Elisabeth Gerihäuser:

Frau Elisabeth Gerihäuser, welche die Wohnung und den Garten der ehemaligen Schule in der KG Hofern angemietet hat, hat einen Kaufantrag für dieses Objekt mit Schreiben vom 6.9.2022 im Stadtamt eingebracht.

Frau Gerihäuser bietet der Stadtgemeinde einen Kaufpreis von € 35.000,- an. Aufgrund der mit einem Abverkauf dieses Teiles der alten Schule behafteten Komplikationen und damit einhergehenden Kosten erscheint ein Abverkauf für die Stadtgemeinde nicht sinnvoll. Die Gemeinde hat kein aktives Interesse am Verkauf des Teiles dieses Objektes. Grundsätzlich kann an der bisher gehandhabten Praxis, nämlich dass entsprechende Investitionen seitens der Mieterin zu einer Verlängerung des Mietvertrages führen, festgehalten werden.

Über Antrag von Bürgermeister Stefan Lang wird der Kaufantrag für einen Teil des Gemeindehauses in Hofern einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

c) Raumbenutzung ehemaliges Bezirksgericht, Rugia Retz:

Die katholische Studentenverbindung Rugia Retz, Pfarrgasse 9, hat mit Schreiben vom 23.9.2022 um die Überlassung eines Raumes zur Nutzung als Archiv der Studentenverbindung Rugia Retz angesucht.

Es wird seitens der Rugia angestrebt, einen Raum im ehemaligen Bezirksgericht, in der zuletzt die Außenstelle der Weinviertel Tourismus GmbH untergebracht war, für diesen Zweck zu verwenden.

In Abstimmung mit dem Stadtarchivar Dr. Thomas Dammelhart könnte auch ein Teil des Archivs der Stadtgemeinde Retz, welches unter akutem Platzmangel leidet, in diesem Raum untergebracht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Betriebskosten für diesen Raum zur Gänze von den Rugen Retz übernommen werden und eine Jahrespauschalmiete von € 100,- dafür geleistet wird, ist es vorstellbar diesen Raum für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Wird jedoch Eigenbedarf durch die Gemeinde angemeldet, soll es die Möglichkeit geben innerhalb von drei Monaten diesen Raum wiederum für Gemeindezwecke zur Verfügung zu haben.

Wortmeldungen: Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Stadtrat Daniel Wöhrer, Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd.

Die Ausarbeitung eines entsprechenden Mietvertrages wird über Antrag von Bürgermeister Stefan Lang einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

d) Aufnahmevereinbarung Seniorenwohnhaus Berggasse, Katrin Rössl:

Frau Katrin Rössl hat bisher die Wohnung in der Berggasse 2-4 Top 18 über den „Verein Wohnen“ bereits genützt. Nunmehr soll Frau Rössl aus der Obhut dieses Vereines entlassen werden und selbstständig zur Mieterin dieser Wohnung werden.

Über Antrag von Bürgermeister Stefan Lang wird die Aufnahmevereinbarung für die Wohnung Berggasse 2-4, Top 18 einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.

e) Kaufansuchen Fa. Mauthner Liegenschaftsverwaltung GmbH,
Parkplatz vor Betriebsgrundstück:

Die Mauthner Liegenschaftsverwaltungs GmbH hat mit Schreiben vom 19.8.2022 um Ankauf eines Teiles der Sektstraße, Parz. 764/1, KG Kleinriedenthal, ersucht, um Parkmöglichkeiten für die Mitarbeiter zu schaffen.

Die dabei ins Auge gefasste Fläche wurde zwischenzeitlich asphaltiert und mit Schrägparkplätzen gekennzeichnet. Ein Abverkauf ist nicht vorgesehen, zumal derzeit kein aktives Interesse der Gemeinde an einem Abverkauf vorliegt.

Über Antrag von Bürgermeister Stefan Lang wird der Abverkauf eines Teiles der Parz. 764/1, KG Kleinriedenthal, einstimmig durch den Gemeinderat abgelehnt.

6.

Nachbesetzung Gemeinderat-Ausschüsse:

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Günther Macht sind einige Nachbesetzungen von Ausschüssen und Funktionen erforderlich.

Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Erlebniskeller, Windmühle, Weinlesefest und Digitalisierung:

Gemeinderat Harald Breitenfelder

Ausschuss für Finanzen, Grundstücks- und Immobilienverwaltung:

Gemeinderat Harald Breitenfelder

Prüfungsausschuss:

Gemeinderat Harald Breitenfelder

Althof GmbH:

Gemeinderat Harald Breitenfelder

Über Antrag von Stadtrat Daniel Wöhrer wird die Nachbesetzung der Ausschüsse durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

7.

Neufestlegung Lichtservicevertrag mit EVN:

Von der EVN wurde ein neuer EVN-Lichtservicevertrag für die Stadtgemeinde Retz vorbereitet.

In diesem Vertrag ist berücksichtigt, dass die restlichen Straßenbeleuchtungskörper auf LED-Leuchten umgestellt werden. Dadurch würde eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden. Für die Stadtgemeinde Retz werden nach Abzug aller Förderungen Kosten in der Höhe von € 66.377,- inkl. USt entstehen. Diese Kosten würden sich in zwei Jahren amortisieren. Es wurde auch auf Anraten des Umweltausschusses versucht ein weiteres Angebot für Lichtservice zu erhalten. Es hat sich aber kein Energieanbieter zu einem Angebot entschließen können.

Wortmeldung: Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd

Bedeckung: 1/816-005 VA 2023

Über Antrag von Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer wird das Lichtservice-Übereinkommen mit der EVN in der Höhe von € 66.377,- inkl. USt. einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Richtlinien für Ehrung Vereine:

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Sicherheit, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Vereine am 12.10.2022 wurden Richtlinien über die Vorgehensweise für die Vergabe von Ehrungen an Vereine erarbeitet.

Bisher konnten nur Einzelpersonen Ehrungen erhalten. Künftig sollen auch Vereine im Rahmen der Festsitzung Ehrungen entgegen nehmen zu können.

Die Vereine sollen eine schriftliche Bewerbung mit einer Beschreibung des Vereins - mit besonderem Augenmerk auf die gewünschten Richtlinien - der Tätigkeiten des Vereins vor allem im Laufe des Jahres in dem die Bewerbung erfolgt und der aktuellen Vereins-Statuten, an die Stadtgemeinde Retz richten.

Folgende Punkte müssen zutreffen um sich für eine Ehrung zu „qualifizieren“:

- gesetzliche ordnungsgemäß eingetragener Verein im Vereinsregister
- Vereinstätigkeit im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Retz
- mind. 5-jähriges Bestehen des Vereins
- hauptsächlich ehrenamtliche Tätigkeit
- Nutzen fürs Gemeinwohl der Bevölkerung
- Handlungstätigkeit soll herausragende, zukunftsorientierte und innovative Ideen umfassen
- kontinuierliche Vereinstätigkeit die der Bevölkerung zu Gute kommt, wünschenswert mind. drei Veranstaltungen im Jahr

Im Rahmen der Festsitzung findet die Ehrung des Vereins statt, es soll die Teilnehmeranzahl der Vereinsmitglieder die an der Festsitzung teilnehmen, auf 20 Personen beschränkt werden. Es können auch mehrere Vereine die Auszeichnung in einem Jahr erhalten. Die Einführung der neuen Ehrung soll heuer bereits bei der Festsitzung verkündet werden. Es soll in den Stadtnachrichten Anfang des Jahres 2023, sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde, sowie den Social-Media-Kanälen, die Information und Rahmenbedingungen der neuen Ehrung erscheinen. Es soll eine Einreichfrist bis 31. August des jeweiligen Jahres geben. Das Auswahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Verkehrsausschuss erfolgen. Es soll keine finanzielle Entschädigung für den „Gewinner“ geben. Der ausgewählte Verein soll eine Tafel mit der Aufschrift „Verein des Jahres“ bekommen. Für den Verein soll eine Möglichkeit geschaffen werden, indem er sich besonders präsentieren kann und somit neue Mitglieder werben kann, eventuell im Zuge eines „Tag der Vereine“. Jeder Verein soll nur einmal in fünf Jahren geehrt werden können.

Wortmeldungen: Stadtrat Dr. Martin Pichelhofer, Bürgermeister Stefan Lang, Gemeinderätin Dr. iur. Selina Siller, MSc, Stadtrat Felix Wiklicky, MBA, BEd

Über Antrag von Stadträtin Claudia Schnabl, BSc, werden die Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen an Vereine einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Verordnung soll in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen beschlossen.

Nichtöffentliche Sitzung:

9.

Personalangelegenheiten:

Ende der Sitzung 19:40 Uhr

Der Bürgermeister



Schriftführer

Betrifft:

Baulos „B35 Schulgebusmaßnahmen Retz 2022 NA“
Landesstraße B35 von km 55,995 bis km 56,000 und von km 56,415 bis km 56,450
Baulastzahlung der Gemeinde 2070 Retz

ERKLÄRUNG

Zum Gemeinderatssitzungsbeschluss vom betreffend das
Bauvorhaben „B35 Schulgebusmaßnahmen Retz.2022.NA“ die Herstellung von
rd. 100 m² Weganschlüssen (Gehwegen) entlang der Landesstraße B35 in Retz.

Die gefertigte Gemeinde verpflichtet sich, für die vorangeführten Baumaßnahmen
einen geschätzten Gesamtkostenbetrag in Höhe von € 6.000,--
(in Worten: Euro sechstausend) bereitzustellen. Die Überweisung der
Rechnungsbeträge an die einzelnen Rechnungsleger erfolgt unmittelbar durch die
Gemeinde, sobald sie die Abrechnungsbelege von der NÖ Straßenbauabteilung 1
erhalten hat.

Unmittelbar nach Fertigstellung sämtlicher Anlagen gehen diese in die Erhaltung und
Verwaltung und das außerbüchliche Eigentum der Gemeinde über. Im Zuge der
Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches
Eigentum.

....., am

.....
(geschäftsführ.Gde.Rat)

.....
(Bürgermeister)

Gemeindesiegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 2020

STBA1-SN-7/100-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) **Stadtgemeinde Retz**,

in 2070 Retz, Hauptplatz 30,

im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **5.9.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge Errichtung **ABA, WVA und LWL**

in der **Katastralgemeinde Obernalb und Unternalb**,

im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn**

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Retz**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Landesstraße B 30

km 13,506 – km 14,306

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen. Der Vertragspartner hat zukünftige Sanierungsmaßnahmen der Straße, deren Anlagen bzw. Nebenanlagen und die damit verbundene Sperre von Fahrbahn(en) und Zufahrt(en) auf die erforderliche Dauer ohne Entschädigung zu dulden.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden

Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Berechtigten auf den Rechtsnachfolger über. Der Berechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Berechtigte hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Berechtigten eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Berechtigten zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Berechtigte hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Berechtigte über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten

wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wiederherstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:-- digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE
VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in folgenden Beilagen enthalten:

- Instandsetzung von Künetten
- C „Besondere Technische Bedingungen“

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

....., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

Beilagen

2

Der gelb markierte Text beim Vergebüchungsvermerk ist bei Bestandverträgen zu löschen

~~Gebühr gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel vom 1.4.2019~~

St.Nr. — /

entrichtet;

Nr. der Aufschreibung

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu STBA1-SN-7/100-2022

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querungen im offenen Verfahren
der **B 30**

bei km **13,506; 13,618; 13,621; 13,679; 13,689; 13,742; 13,868; 13,887; 13,928; 13,931;
14,016; 14,118; 14,129; 14,139; 14,164; 14,194; 14,197; 14,224; 14,277; 14,280; und
14,306**

sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten 120 cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

Entlangführungen

1.1.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:

Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der Künette mindestens

1,50 m rechtsseitig der B 30 von km 13,630 bis km 13,805

1,50 m rechtsseitig der B 30 von km 13,873 bis km 13,928

1,50 m linksseitig der B 30 von km 13,931 bis km 14,118

1,50 m rechtsseitig der B 30 von km 14,122 bis km 14,277

1,50 m linksseitig der B 30 von km 14,280 bis km 14,306

vom Fahrbahnrand entfernt sein.

1.1.2. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

in der Mitte des rechten Fahrstreifens
der **B 30** von km **13,507** bis km **13,630**
der **B 30** von km **13,805** bis km **13,873**

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen. Eine eventuell erforderliche Niveauangleichung der Schachtabdeckungen nach Straßenasphaltierungsarbeiten ist auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

- 1.1.3. Vor Aufstellung der Hydranten, Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. ist wegen der genauen Lage das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen. Durch die Stationierung der Hydranten, Lichtmasten, Elektro- bzw. sonstigen Verteilerschränken, etc. darf in Folge (widmungsfremder Benützung) die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungen in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre nicht erforderlich. Die einschlägigen Einbaunormen sind einzuhalten (z.B. Kabelwarnband einlegen, etc.).

3.1. spezielle Anforderungen an Leerrohre/Rohrverbände

Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten ist vom Berechtigten eine Funktionsüberprüfung der Leerverrohrungen/Rohrverbandes durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Land NÖ auf Verlangen vorzulegen. Bei nicht entsprechenden

Ergebnissen ist ein neuerliches Aufgraben / Queren (nach der endgültigen Instandsetzung der bit. Schichten) auf Landesstraßengrund nicht gestattet.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, stabilisiertem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

In Präzisierung und Ergänzung der RVS 13.01.43 Tab. 3 werden folgende Mindestvorgaben der Verdichtungskontrolle (Verdichtungsanforderungen: bei Erdbau-Schichten gemäß RVS 08.03.01 statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417 bzw. dynamische Lastplatte gem. RVS 08.03.04 bzw. beim ungebundenen Schichtenbau statische Lastplatte gem. ÖNORM B 4417) betreffend Anzahl festgelegt:

- Bei jeder Querung ist mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen, unabhängig von der Länge der Querung.
- Bei Künetten mit einer Länge von unter 100 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von 100 m bis 600 m ist ebenfalls mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen,
- Bei Künetten mit einer Länge von über 600 m ist ebenfalls je angefangenen 600 m Abschnitt mindestens eine Verdichtungskontrolle durchzuführen.

Dabei ist folgendes zu einzuhalten: Information und Anwesenheit des Landes oder der Bauaufsicht des Vertragspartners ist erforderlich. Die Nachweise für Verdichtungswerte sind dem Land unaufgefordert vorzulegen.

4.1.1. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt Instandsetzung von Künetten.

4.1.2. Der Künettenabschluss (Anfang bzw. Ende der Künette in Längsrichtung betrachtet) ist unter Einbeziehung der Abbruchränder mit einem Übergriff von mindestens 40 cm, 3,5 cm stark abzufräsen und hat eine gütegleiche bit. Decke zu erhalten. Asphaltdeckenränder sind reinkantig und geradlinig herzustellen. Im Rand- bzw. Fugenbereich ist die bituminöse Decke mit einem Fugenband zu versehen.

4.1.3. Sollte die Künette größer als 1,50 Meter sein, muss die endgültige Wiederherstellung mit einem Asphaltfertiger durchgeführt werden.

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben, Fahrbahnflächen, etc.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen, ebenso ist die Bodenmarkierung wieder aufzubringen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

Während der Bauarbeiten wird besonders auf die Einhaltung der Straßenreinigung nach Verschmutzung hingewiesen (§ 92 StVO 1960).

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Kontaminationen

Falls bei Abbruch-/bzw. Grabungsarbeiten auf Straßengrund Kontaminationen angetroffen werden, geht das Eigentum an den Abfällen zum Zeitpunkt des Abbruchs bzw. Aushubs auf den Vertragspartner über. Der Vertragspartner ist ab diesem Zeitpunkt auch Abfallbesitzer im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG).

Soweit der Vertragspartner selbst zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallarten berechtigt ist, sind die Abfälle damit im Sinne des § 15 Abs. 5a AWG übergeben und der Vertragspartner ist gem. § 15 Abs. 5b AWG explizit mit der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

Soweit der Vertragspartner im Hinblick auf die jeweiligen Abfallarten selbst kein berechtigter Abfallsammler oder -behandler ist, oder als berechtigter Abfallsammler oder -behandler die Sammlung bzw. die Behandlung nicht selbst durchführt, hat er zur Erfüllung der in § 15 Abs. 5a und 5b AWG geregelten Vorgaben sicher zu stellen, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit (d.h. nachweislich; z.B. durch schriftlichen Vertrag oder durch Rechnung mit Ausweisung) beauftragt wird.

Der Vertragspartner muss sich vor der tatsächlichen Übergabe von Abfällen an einen Abfallsammler oder -behandler vergewissern, dass die Behandlung der Abfallart vom Umfang der Berechtigung des Abfallsammlers oder -behandlers umfasst ist. Die Nachweise sind dem Land NÖ unaufgefordert zu übermitteln.

8. Sonstiges

Die Arbeiten sind in Koordinierung mit der Strm. Retz und der Glasfaser. Ausbau. Retzerland. zu errichten. Die Leitungen sind in derselben Künette zu verlegen.

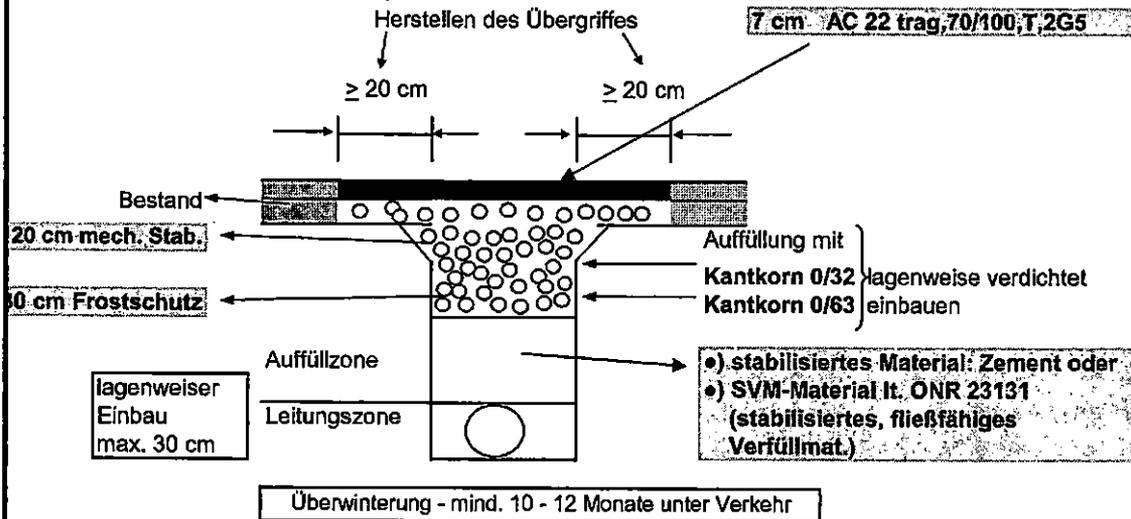
Die endgültige Instandsetzung des Asphalttes wird im Zuge der Fahrbahninstandsetzung 2023 durch die Strm. Retz erfolgen.

Die einwandfreie Winterdienst Betreuung muss gewährleistet sein.

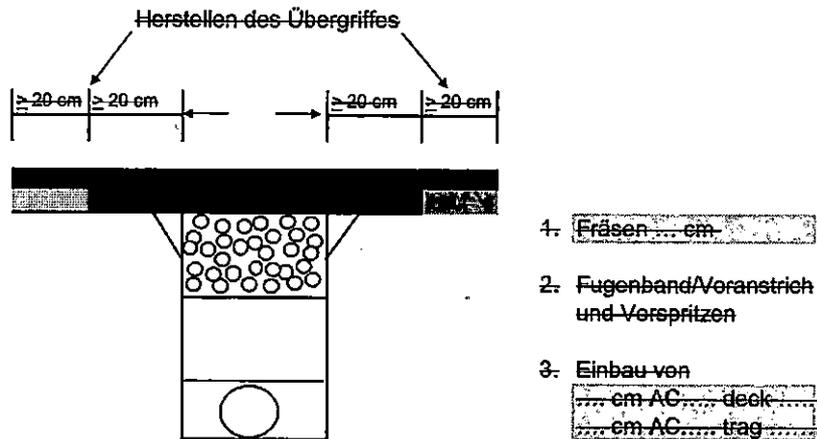
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN NÖ Landesstraßen
Instandsetzungsart A
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 4-5

Beilage zu STBA1-SN-7/100-2022

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung entfällt!



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (nicht SVM Material)

Künettentiefe bis zu 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417
 Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2
 Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen.
 Auf Verlangen des Straßenerhalters sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

Für den Fall von Verwendung von SVM Material

Am Tag vor dem Einbau des SVM Materials ist die Straßenmeisterei davon in Kenntnis zu setzen.
 Die Lieferscheine des SVM Materials sind der zuständigen Straßenmeisterei unaufgefordert zu übermitteln.
 Die Eignungsprüfungen der verwendeten Materialien sind auf Verlangen des Straßenerhalters vorzulegen.

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung (SVM Material)

Im Verdachtsfall (Aufforderung durch Straßenerhalter) muss der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verdichtung gemäß ONR 23131 nachweisen und dem Straßenerhalter die Ergebnisse übermitteln und dessen Freigabe einholen, bevor mit dem Überbauen der Asphaltsschichten begonnen werden darf.
 Verdichtungsnachweis mit dyn. Lastplatte gemäß ONR 23131 Tab. 1 (auch bei SVM in Instandsetzungszone)